

Protokollauszug vom

24.03.2021

Departement Finanzen / Informatikdienste:

Projekt-Nr. 19795 Migration IT Service Management System 2021 (ITSM): Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe von 250 000 Franken

IDG-Status: öffentlich

SR.21.230-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für die Migration der IT Service Management Systeme und den Aufbau eines Webshops im Betrag von rund 250 000 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und zu Lasten der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 19795, freigegeben.

2. Mitteilung an: Departement Finanzen, Informatikdienste, Finanzamt, Investitionsstelle; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

## **Begründung:**

### **1. Projekt**

Der Stadtrat hat mit dem Beschluss SR.17.1075-1 vom 20.12.2017 die Beschaffung einer IT System Management Plattform genehmigt, um ein kunden- und prozessoptimiertes ITSM (IT Service Management) aufzubauen und veraltete Teil-Lösungen zu ersetzen. Das Projekt ist in Phasen aufgeteilt.

- In der ersten Phase wurde ein Grundsystem für das IT Service-Management und mehrere ITSM Prozesse bereitgestellt.
- In der zweiten Phase wird das Grundsystem um weitere Prozesse erweitert mit dem Ziel einer Daten- und Systemkonsolidierung.

In dieser zweiten Phase werden Prozesse in die neue ITSM-Plattform integriert und bestehende Systeme konsolidiert bzw. abgelöst. Der Fokus liegt dabei auf der Bestellabwicklung, auf einem Selfservice Portal mit Webshop sowie der Inventarisierung.

Mit der Migration in die neue ITSM-Plattform werden verschiedene bestehende Systeme konsolidiert und abgelöst. Diverse dieser Systeme sind End of Life. Mit deren Ablösung werden kostspielige und zeitintensive Updateaufwendungen vermieden und sichergestellt, dass diese wichtige betriebliche IT-Systemplattform weiterhin durch die Hersteller vollumfänglich supportet wird.

Die Konsolidierung und Ablösung der heute eingesetzten Anwendungen und Tools führt zu einer kontinuierlichen Verbesserung der Prozesse und Datenqualität. Neu können Stammdaten zentral und einheitlich geführt werden. Damit wird sich der Aufwand für die Datenpflege in den einzelnen IDW Hauptabteilungen reduzieren. Ausserdem werden Schnittstellen eliminiert.

### **2. Kosten**

#### **2.1. Kostenzusammenstellung**

Die Kostenzusammenstellung basiert auf Kostenschätzungen:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Betrag</b>
Migration und Ausbau Service Management Systeme	190 000.00
Aufbau Webshops mit Customizing	60 000.00
<b>Total Gebundenerklärung</b>	<b>250 000.00</b>

#### **2.2. Investitionsplanung**

Das Vorhaben ist in der Investitionsplanung des allgemeinen Verwaltungsvermögens eingestellt:

Projekt-Nr.	19795
Projektbezeichnung	Migration IT Service Management Systeme 2021

<b>Kostenart</b>	<b>Bezeichnung</b>		<b>Betrag</b>
520000	Ausführung Software	§	250 000.00
<b>Gesamtkredit</b>		§	<b>250 000.00</b>

<b>Jahr</b>	<b>Kostenart 506021</b>	<b>Kostenart 520000</b>	<b>Kostenart 506022</b>	<b>Gesamtbetrag</b>
2021	0.00	250 000.00	0.00	250 000.00

### **3. Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe**

#### **3.1. Rechtsgrundlagen**

Gebundene Ausgaben der Investitionsrechnung sind vom Stadtrat zu bewilligen (Art. 57 Abs. 1 Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

#### **3.2. Vorgabe durch übergeordnetes Recht**

Ausgaben gelten nach Lehre und Rechtsprechung als gebunden, wenn sie zur Erfüllung der gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgaben unbedingt erforderlich sind (Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 2017, T. Jaag, M. Rüssli, V. Jenni, N. 3 zu § 103 GG). Informatikleistungen gelten als unverzichtbare Mittel zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben, weshalb die damit verbundenen Ausgaben dann als gebunden zu betrachten sind, wenn im konkreten Fall kein erheblicher Ermessensspielraum gegeben ist (Kommentar, N. 3 und 21 zu § 103 GG).

Im Übrigen ist die Gemeinde gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz erhalten bleibt, die Gebrauchsfähigkeit und Funktionstüchtigkeit gewährleistet ist und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

#### **3.3. Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit**

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

*Örtliche Gebundenheit:*

Die Dienstleitungen werden am Standort der Stadtverwaltung erbracht.

*Sachliche Gebundenheit:*

Ein sachlich erheblicher Handlungsspielraum besteht nicht: Mangels interner Ressourcen und Know-How sind die Dienstleitungen für die Migration des IT Service Managements und den Aufbau des Web-Shops extern zu beschaffen. Angesichts des engen technischen Zusammenhangs ist es sachlich gerechtfertigt, jene Firmen zu beauftragen, die bereits die Dienstleistungen der ersten Migrationsphasen erbracht haben.

*Zeitliche Gebundenheit:*

Ein zeitlicher Handlungsspielraum besteht nicht: Die Umsetzung dieser zweiten Phase hat zeitlich an den Abschluss der ersten Phase anzuschliessen. Zudem sind die heute eingesetzte Systeme End of Life. Mit deren Ablösung werden kostspielige und zeitintensive Updateaufwendungen vermieden und sichergestellt, dass diese wichtige betriebliche Systemplattform weiterhin durch die Hersteller supportet wird.

### **3.4. Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe**

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und zu Lasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 19795 Migration IT Service Management System, freizugeben.

### **4. Vergabeentscheide**

Für die Vergabe von Dienstleistungen und Lieferungen bis 300 000 Franken ist die Departementsleitung Finanzen zuständig (Art. 75 lit. a Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt).

### **5. Kommunikation**

Es ist keine Medienmitteilung erforderlich.